

Satzung
der Arbeiterwohlfahrt
Schweinfurt Stadt e.V.



Beschlossen am 18.01.2020
gültig ab 18.01.2020

- § 1 Name, Sitz, Einbindung
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Jugendwerk
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 11 Geschäftsführender Vorstand
- § 12 Vertretungsbefugnis
- § 13 Rechnungs- und Finanzwesen
- § 14 Revisoren
- § 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 In-Kraft-Treten, Satzungsänderungen

§ 1 Name, Sitz und Einbindung

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt Stadt e.V.. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Schweinfurt Stadt“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die AWO Schweinfurt Stadt ist als Kreisverband eine selbständige Untergliederung des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbands e.V. mit Sitz in Berlin und Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Unterfranken e.V. mit Sitz in Würzburg.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dazu gehören

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- die Übernahme von Vormundschaften und Betreuungen

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
2. der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
3. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste)
4. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
5. Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
7. enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und der kommunalen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Mitarbeit in Ausschüssen und Beiräten
9. Teilnahme an Konferenzen, Tagungen
10. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen.
11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
12. Öffentlichkeitsarbeit
13. Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V., Förderung der Integration von politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen

14. Die Schaffung und den Betrieb entsprechender Wohnanlagen, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen und vergleichbarer Anlagen

3. Die AWO Schweinfurt Stadt kann zur Erfüllung ihres Vereinszweckes Eigentum erwerben, hauptamtliches Personal beschäftigen, privatrechtliche Unternehmen gründen und betreiben oder die Zweckerfüllung durch geeignete Vertragsbeziehungen anderweitig sicherstellen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e. V. zur Anwendung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Die AWO Schweinfurt Stadt hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze, Ziele und Zwecke anerkennt und sich zur Leistung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu laufenden Zahlungen verpflichtet. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Dem Fördermitglied ist es nicht gestattet, den Namen oder das Markenzeichen der AWO zu verwenden.
- c) Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, das sich in besonders herausragender Weise um die AWO Schweinfurt Stadt verdient gemacht hat.
- d) Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- e) Die Daten der Mitglieder werden in einer Mitgliederdatei erfasst und für verbandsinterne Zwecke verwendet. Ihre Verwendung für andere Zwecke im Rahmen des Vereinszwecks ist zulässig, wenn das Mitglied der Verwendung der Daten nicht ausdrücklich widerspricht.

f) Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Tod des Mitglieds oder dem Untergang der juristischen Person, die förderndes Mitglied ist, dem Austritt des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres, wenn dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung drei Monate vorher zugegangen ist,
- mit dem Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied einen groben Verstoß gegen diese Satzung begangen hat, insbesondere trotz Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt, oder durch seine Tätigkeit oder sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Jugendwerk

1. Für ein im Kreisverband Schweinfurt Stadt e. V. bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk berechtigt und verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der Kernvorstand nach § 9 Nr. 1a) der Satzung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können teilnehmen
 1. mit Stimmrecht die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a,
 2. ohne Stimmrecht
 - a) die fördernden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 b,
 - b) die Gruppenvertreter gemäß § 5 Abs. 3,
 - c) die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand geladenen Referenten und Fachleute,
 - d) die Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V..
2. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel jährlich tagen. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen durch schriftliche oder elektronische Ladung der Teilnehmer gemäß Abs. 1 unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung und die Handhabung der Ordnung obliegen einem Mitglied des Kernvorstands. Falls kein Mitglied des Kernvorstands anwesend sein sollte, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Leitung der Sitzung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Gewählt ist hier, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand eine Niederschrift, die von dem oder der Vorsitzenden und der mit der Schriftführung betrauten Person unterzeichnet wird und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt wird.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten fassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, die Bestätigung nach § 5 Abs. 3 und die Festlegung der Anzahl nach § 9 Abs. 1 Buchst. c),
 - b) die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V.,
 - c) die Wahl von Revisoren,
 - d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des oder der Vorsitzenden und der Revisoren,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Behandlung und Entscheidung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
 - g) die Festlegung von Leitlinien und Aufträgen an den Vorstand,
 - h) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Bestimmungen des AWO Bundesverbandes,
 - i) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand,
 - j) den Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - k) der Zahlung von Aufwandsentschädigungen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über
 - alle Änderungen dieser Satzung
 - die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand)
- b) dem vom Jugendwerk gemäß § 5 Abs.3 bestellten Mitglied des Vorstands
- c) fünf bis zehn weiteren Vorstandsmitgliedern als stimmberechtigten Mitgliedern, wobei Frauen und Männer mit jeweils 40 Prozent vertreten sein sollten, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten vorhanden ist.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs.1 Satz 3 BGB sind die drei Mitglieder des Kernvorstands. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, im Fall des Abs. 1 Buchst. c durch Beschluss bestätigt.
Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der AWO Schweinfurt Stadt e. V. sein. Eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit findet unverzüglich statt, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. c) um mindestens 25 % gesunken ist. Eine Nachwahl erfolgt bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 9 Abs.1 Buchst. a) in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung. Im Übrigen bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ablauf des Mandates, dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er wird von einem Mitglied des Kernvorstands in der Regel vierteljährlich, bei Bedarf häufiger schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 Buchst. a). Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladen, genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a). Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über seine Sitzungen werden Niederschriften gefertigt, die den Vorstandsmitgliedern und den Revisoren zugehen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen darf die doppelte Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates der Stadt Schweinfurt nicht überschreiten. Über die Zahlung und deren Dauer einer Aufwandsentschädigung für die Übernahme von Aufgaben einer Geschäftsführung entscheidet der Vorstand. Bei Beschäftigung einer hauptamtlichen Geschäftsführung entfällt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über alle Angelegenheiten der AWO Schweinfurt Stadt, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 8 oder der geschäftsführende Kernvorstand nach § 11 zuständig ist.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
In Härtefällen (Bsp. Demenz) kann die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft auf Antrag um bis zu 3 Quartalen verkürzt werden. (Einzelfallentscheidung)
 - b) den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Bilanz,
 - d) die Entgegennahme von Zwischenberichten des/der Vorsitzenden
 - e) die Behandlung der Revisionsberichte,
 - f) die Aufnahme von Darlehen und die Hingabe von Sicherheiten,
 - g) die Entscheidung über die Schaffung neuer Einrichtungen und über die Schließung von Einrichtungen.
 - h) die Entscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Vereinsvermögen,
 - i) die Entsendung von Vorstandsmitgliedern zur Vertretung der AWO Schweinfurt Stadt, die Entscheidung, ob eine Geschäftsführung beschäftigt werden soll,
 - j) die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen einer Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband.
 - k) die Festsetzung von Vergütungs- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten des Kreisverbandes.
 - l) die Zahlung von Aufwandsentschädigungen i. S. von § 9 Abs. 6
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Diese sind zu protokollieren. Die Revisoren erhalten eine Abschrift der Vorstandsprotokolle.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird als Kernvorstand bezeichnet und besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 1 Buchst. a). Er ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Vorstand im Sinn des § 26 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben des Vorstandes zwischen den Vorstandssitzungen wahr. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für
 - a) die dem Vorstand obliegenden Entscheidungen zwischen den Vorstandssitzungen,
 - b) die vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten,
 - c) die Entscheidungen über:
 - arbeitsrechtliche Maßnahmen
 - die Überwachung des Dienstbetriebes in den Einrichtungen der AWO Schweinfurt Stadt.

3. Der geschäftsführende Vorstand (Kernvorstand) entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in Sitzungen, Umlaufverfahren oder in anderen geeigneten Abstimmungsverfahren.
4. In dringlichen Angelegenheiten entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Kernvorstands zusammen.
5. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Vorstand zeitnah über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

§ 12 Vertretungsbefugnis

1. Die Führung der Geschäfte des Vorstandes obliegt dem Kernvorstand. Die drei Mitglieder des Kernvorstands vertreten jeweils einzeln die AWO Schweinfurt Stadt in der Öffentlichkeit.
2. In dringlichen Angelegenheiten entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Kernvorstands zusammen gemäß §11 Abs. 4.
3. Jedes Mitglied des Kernvorstands ist berechtigt, die AWO Schweinfurt Stadt gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Im Verhinderungsfall vertreten die Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchst. b gemeinsam.
4. Die presserechtlichen Zuständigkeiten für die jeweilige Einrichtung des Vereines kann der Vorstand den Einrichtungsleitungen übertragen. Vor Veröffentlichung ist das Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand herzustellen.

§ 13 Rechnungs- und Finanzwesen

1. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Kreisverband ist zur Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans verpflichtet.
3. Es gelten die Grundsätze kaufmännischer Buchführung.
4. Der Vorstand kann sich hierzu externer Dienstleister bedienen.

§ 14 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Revisoren bestimmen den Leiter der Revision.
2. Die Revisoren sind verpflichtet, die Kassenführung und das Rechnungswesen regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen, von dem eine Ausfertigung dem Vorstand zu übergeben ist.
3. Den Prüfungsbericht nimmt der Vorstand entgegen. Er veranlasst die Vorlage an den Bezirksverband und die Behandlung in der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Die AWO Schweinfurt Stadt erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Arbeiterwohlfahrt -Bezirksverband Unterfranken e.V.- an.
2. Die Arbeiterwohlfahrt -Bezirksverband Unterfranken e.V.- ist berechtigt, unter Angabe der Beratungspunkte eine außerordentliche Sitzung des Vorstands der AWO Schweinfurt Stadt einzuberufen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.
3. Ein/e Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt -Bezirksverband Unterfranken e.V.- kann an allen den von ihm einberufenen Sitzungen des Vorstands und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Vor der Beschlussfassung über die Schaffung neuer Heime und Einrichtungen ist eine Stellungnahme des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Unterfranken e.V. einzuholen. Rechtsgeschäfte, die die finanzielle Leistungsfähigkeit und -kraft der AWO Schweinfurt Stadt übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Arbeiterwohlfahrt -Bezirksverband Unterfranken e.V.-.
5. Die Eintragung der AWO Schweinfurt Stadt als eingetragener Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeiterwohlfahrt -Bezirksverband Unterfranken e.V.- erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 nur beschließen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes ordnungsgemäß geladen worden sind.
2. Für die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins gilt § 3 Abs. 5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten, Satzungsänderungen

Diese Satzung tritt am 18.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 16.10.2016 ihre Gültigkeit. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 3 Buchst. a.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der AWO Schweinfurt Stadt e. V. am 18.01.2020 mit 48 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung von 49 anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes notwendig werden.

Ausgefertigt: Schweinfurt, den 18.01.2020

Uwe Lehm
Kernvorstand

Holger Milde
Kernvorstand

Christoffer Lehm
Kernvorstand



Eine Veröffentlichung der Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt Stadt e. V., Kornmarkt 24, 97421
Schweinfurt, Tel.: 09721/38707-0. Eigendruck. V.i.S.d.P.: Holger Milde, Mitglied des Kernvorstandes,
milde@awo-schweinfurt.de.